

Richtlinien
für die Ehrung von Personen,
die sich um die Stadt Dorsten verdient gemacht haben
vom 27.01.2016

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 27.01.2016 aufgrund des § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten folgende Richtlinien erlassen:

§ 1
Art der Ehrungen

Personen, die sich um das Wohl der Stadt Dorsten verdient gemacht haben, kann als Anerkennung

die Ehrennadel
die Stadtplakette
das Ehrenbürgerrecht
die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“

verliehen werden.

§ 2
Ehrennadel

1. Personen, die sich aus eigener Initiative oder durch langjährige Mitgliedschaft bzw. besonderes Engagement in Vereinen und Verbänden oder sonstigen Organisationen um das Wohl der Stadt Dorsten in allgemeiner Hinsicht verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel verliehen werden.
2. Die Ehrennadel wird in Silber (versilbert) oder Gold (vergoldet) verliehen. Sie zeigt das Wappen der Stadt Dorsten.
3. Über die Vergabe der Ehrennadel entscheidet der Bürgermeister nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit dem Rat. Die Zustimmung kann über die Fraktionsvorsitzenden eingeholt werden.

§ 3
Stadtplakette

1. Mit der „Stadtplakette“ können Personen, die sich besondere Verdienste um die Stadt erworben haben, geehrt werden.
2. Die „Stadtplakette“ kann in Silber (versilbert) und Gold (vergoldet) verliehen werden. Auf der Rückseite wird der Name des/der Geehrten und das Verleihungsdatum eingraviert.
3. Über die Verleihung der Stadtplakette entscheidet der Rat der Stadt Dorsten.

§ 4
Ehrenbürgerrecht

1. Personen, die sich um das Wohl der Stadt Dorsten in überragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste von der Stadt zu verleihende Auszeichnung.

2. Der Rat der Stadt Dorsten beschließt über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Der Beschluss bedarf nach § 34 Absatz 2 GO NRW der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 5

Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“

Die ehrende Bezeichnung „Altbürgermeister/in“ kann nach einer ununterbrochenen hauptamtlichen Tätigkeit als Bürgermeister/in von mindestens 10 Jahren nach Ausscheiden verliehen werden.

§ 6

Goldenes Buch

1. Ehrenbürger werden in das Goldene Buch der Stadt Dorsten eingetragen.
2. Über sonstige Eintragungen in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Rat. Die Zustimmung kann über die Fraktionsvorsitzenden eingeholt werden.

§ 7

Form der Ehrung

Ehrungen sind in würdiger Form durch den Bürgermeister vorzunehmen. Die Verleihung der Stadtplakette und des Ehrenbürgerrechtes soll in einer öffentlichen Sitzung des Rates erfolgen.

§ 8

Anträge auf Ehrung

Anträge auf Auszeichnung verdienter Personen können schriftlich beim Bürgermeister gestellt werden. Dabei sind die Verdienste anzugeben, für die eine Ehrung vorgenommen werden soll.

§ 9

Ehrung von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürger/innen

1. Ratsmitglieder, die dem Rat mindestens 10, 20 oder 25 Jahre angehören, werden mit einem Sachgeschenk geehrt.
2. Sachkundige Bürger/innen, die einem oder mehreren Ausschüssen mindestens 15 Jahre angehören, werden mit einem Sachgeschenk geehrt. Auf diese Zeit wird die Mitgliedschaft als Ratsmitglied in einem Umfang von maximal 5 Jahren angerechnet.
3. Über die Sachgeschenke wird in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden entschieden.

§ 10 Urkunde

Über jede Ehrung wird eine Urkunde gefertigt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist und Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt.

§ 11 Eigentumsübergang

Beim Tod des Geehrten bleiben die Ehrengaben Eigentum der Erben. Das Recht die Ehrengaben zu tragen steht nur den Geehrten zu.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.06.2006 außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 03.02.2016.